

BS-Beschluss öffentlich B291-11/16

Beschlussdatum: 28.01.2016

öffentlich:	Ja
Drucksachen-Nr.:	06/551
Erfassungsdatum:	05.01.2016

Einbringer:	
Amt 10	

Beratungsgegenstand:

Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	ТОР	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	18.01.2016	5.3	auf TO der BS gesetzt	10	1	2
Bürgerschaft	28.01.2016	6.15		20	10	2

Birgit Socher Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtlich	Haushaltsjahr	
Ergebnishaushalt	Ja 🗌	Nein: 🔀	
Finanzhaushalt	Ja 🗌	Nein: 🔀	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt als zuständige Stelle die Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist die Bürgerschaft Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters und für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten zuständig.

Mit der Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes 2007 war die Regelüberprüfung nicht mehr für alle Beamten, sondern nur für Beamte in herausragenden Funktionen, möglich. Nach dem Stasi-Unterlagengesetz § 20 Absatz 1 Nr.6 Buchstabe b und § 21 Absatz 1 Nr.6 Buchstabe b gehören zu diesem Personenkreis kommunale Wahlbeamte.

Gemäß § 19 Absatz 2 Stasi-Unterlagengesetz kann das Ersuchen der Überprüfung nur von der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zuständigen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet

werden. Zuständige Stelle ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz M-V die Bürgerschaft.

Dementsprechend hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald darüber zu beschließen, ob eine Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten erfolgen soll.

Wird der Beschluss zur Überprüfung gefasst, geht die Zuständigkeit als Empfänger der Antwort auf die Leiterin des Haupt- und Personalamtes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über.